

# **NUTZUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STIFTUNG KINDERHEIM WIESENECK**

vom 01.09.2025

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für Tageseinrichtungen gem. § 1 Abs. 3 KiTaG zur Förderung der Entwicklung von Kindern im Alter unter drei Jahren und vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt im Stadtgebiet von Göppingen, für die die Stiftung Kinderheim Wieseneck die pädagogische und wirtschaftliche Verantwortung trägt. Von dem Geltungsbereich der Benutzungsordnung nicht umfasst sind Tageseinrichtungen zur Förderung der Entwicklung von Kindern im schulpflichtigen Alter.

### **§2**

#### **Aufgaben**

- (1) Tageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes nach § 22 Abs. 3 SGB VIII zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.
- (2) Die Erziehung in Tageseinrichtungen soll auf die unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

### **§3**

#### **Trägerin**

Die Stiftung Kinderheim Wieseneck betreibt die Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.

**Betreuungsangebote**

- (1) Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden. Die Stiftung Kinderheim Wieseneck bietet folgende Betreuungsformen an:

| <b>Betreuungsform</b>             | <b>Betreuungsstunden / Woche</b>    | <b>Tägliche Betreuungszeit</b>                                                                                  | <b>Altersgruppe</b>          |
|-----------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| Regelbetreuung (RG)               | 30 h / Woche                        | 6 h; Betreuung vor- und nachmittags mit Mittagspause von 1,5 h                                                  | ab 2 Jahre bis Schuleintritt |
| Regelbetreuung am Nachmittag (NM) | max. 10 h / Woche                   | 2 h; Betreuung am Nachmittag                                                                                    | ab 2 Jahre bis Schuleintritt |
| Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)   | 30 h / Woche bis unter 35 h / Woche | vormittags mindestens 6 und unter 7 zusammenhängenden Stunden; i.d.R. 7:00-13:00 Uhr, mit oder ohne Mittagessen | ab 1 Jahr bis Schuleintritt  |
| Ganztagesbetreuung (GT)           | über 35 h / Woche                   | 7 bis max. 9 zusammenhängende Stunden mit verpflichtendem Mittagessen und wahlweise Vesper                      | ab 1 Jahr bis Schuleintritt  |

(2)

- a) Die Tageseinrichtungen der Stiftung Kinderheim Wieseneck nehmen gemäß der jeweiligen Betriebserlaubnis Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht auf.
- b) Die Trägerin legt in Absprache mit den sonstigen Trägern die in Anlage 1 aufgeführten Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in Tageseinrichtungen fest. Nach diesen Grundsätzen entscheidet die Leitung über die Aufnahme der Kinder.

## **§ 5**

### **Verpflegung**

- (1) In Einrichtungen mit der Betreuungsform „Ganztagesbetreuung“, wird ein Mittagessen, sowie ein Vesper angeboten.
- (2) Im Bereich der Betreuungsform „Ganztagesbetreuung“ ist das Mittagessen aus pädagogischen Gründen in Anspruch zu nehmen. Vesper kann frei nach Wunsch geordert werden.
- (3) Im Bereich der Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ kann ein Mittagessen gebucht werden.

## **§ 6**

### **Einzelfallentscheidungen**

In Einzelfällen unbilliger Härte kann die Leitung des Sachgebiets Servicecenter über eine abweichende Regelung bei den Abmeldekriterien der Betreuungsformen und der Mittagsverpflegung sowie bei der Festsetzung und der Rückerstattung von Entgelten entscheiden.

## **II. Aufnahme**

### **§7**

#### **Anmelde- und Aufnahmeverfahren**

- (1) Die Personensorgeberechtigten (Antragstellerinnen oder Antragssteller) merken ihr Kind über das Zentrale Vormerksystem in einer oder mehreren Einrichtungen vor. Bei einer Vormerkung bis zum 15. Februar, erhalten die Personensorgeberechtigten im Regelfall bis spätestens 31. März eine Entscheidung über die Platzvergabe für das neue Kindergartenjahr, welches zum 01. September eines Jahres beginnt.
- (2) Die Plätze werden entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Platzvergabekriterien vergeben. Sollte ein Kind in einer von den Sorgeberechtigten genannten Einrichtungen nicht aufgenommen werden können, wird ein verfügbarer Platz in einer anderen Einrichtung angeboten.
- (3) Nach erfolgter Platzzusage wird der Aufnahmeantrag bei der Einrichtung gestellt, in die das Kind aufgenommen werden soll. In diesem Antrag ist von der oder dem

Sorgeberechtigten die Betreuungsform, die tägliche Betreuungszeit und die Verpflegungsart verbindlich festzulegen. Die festgelegten Betreuungszeiten sind einzuhalten. Eine Änderung von Betreuungszeiten und Verpflegungsart ist nur mit schriftlicher Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung bis spätestens 4 Wochen vor Monatsbeginn zum nächsten Monat möglich.

(4) Vor der Aufnahme sind der Antragstellerin oder dem Antragssteller die Entgelthöhe, sowie die sonstigen Bestimmungen zur Aufnahme, schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Trägerin.

## **§8**

### **Zeitpunkt der Aufnahme und Dauer der Benutzung**

(1) Die Aufnahme in die Einrichtung erfolgt in der Regel nach den Kindergartenferien, zu Beginn oder zum 16. eines Monats.

(2) Eine Aufnahme in die Tageseinrichtungen kann in der Regel nur für die Zeit bis zur Schulpflicht erfolgen. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind und die infolge von körperlichen, geistigen und seelischen Besonderheiten förderungsbedürftig erscheinen, sollen eine Förderklasse besuchen.

(3) **Beendigung**

a) Die Abmeldung kann nur zum Ende oder zum 15. eines Monats erfolgen. Die Abmeldung muss mindestens 2 Wochen vor dem Abmeldetermin schriftlich der Leitung zugehen.

b) Für die Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit Ablauf des Monats August.

c) Die Stiftung Kinderheim Wieseneck behält sich die Kündigung des Nutzungsverhältnisses für den Fall vor, dass

1. die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgte und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist.

2. sich herausstellt, dass für das Kind ein erhöhter Betreuungsbedarf entsteht, der von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann, oder die Förderung der Gruppe durch das Kind erheblich benachteiligt wird.

3. das Kind länger als 4 Wochen ununterbrochen unentschuldigt fehlt.

4. das Kind andere stark belästigt oder gefährdet oder die Führung der Gruppe dauernd erschwert.
5. die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag in Höhe von drei Monatsbeiträgen im Verzug sind.
6. von den Personensorgeberechtigten beharrlich gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen oder den Anordnungen der Leitung der Einrichtung zuwidergehandelt wird.
- d) In allen Fällen ist die Kündigung des Nutzungsverhältnisses den Personensorgeberechtigten unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Aus den in c) Nr. 2 und 4 genannten Gründen behält sich die Trägerin eine einseitige Anpassung des zeitlichen Betreuungsumfangs vor.

## **§9**

### **Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme**

Vor Aufnahme des Kindes sind der Trägerin folgende Nachweise vorzulegen:

- a) Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG, durch die dargelegt wird, dass dem Besuch der Tageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen
- b) Nachweis über die ärztliche Impfberatung nach § 34 Abs. 10 a Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- c) Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder Masernimmunität nach § 20 Abs. 8 und 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)- beziehungsweise - eine ärztliche Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation; bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

## **III. Benutzungsverhältnis**

### **§10**

#### **Besuch der Einrichtung**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Für den Besuch muss das Kind im Sinne dieses Absatzes gesund sein. Kann das Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Tageseinrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

- (3) Das Kind darf die Einrichtung nicht betreten und an Veranstaltungen der Einrichtung nicht teilnehmen, wenn es an einer im Infektionsschutzgesetz nach § 34 Abs. 1 S. 1 IfSG genannten übertragbaren Krankheiten erkrankt, dessen verdächtig ist oder ein Kopfläusebefall vorliegt. Diese Vorgaben gelten auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind. Darüber hinaus gelten die Vorgaben aus § 34 Abs. 2 und Abs. 3 IfSG, wobei § 34 Abs. 3 IfSG Kinder betrifft, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf eine Krankheit i.S.d. § 34 Abs. 3 IfSG aufgetreten ist. Über die Regelungen des IfSG sind die sorgeberechtigten Personen gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch Aushändigung und Unterzeichnung eines Merkblatts. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen des IfSG, insbesondere auf § 34 IfSG verwiesen.
- (4) Das Auftreten einer solchen Erkrankung bzw. von Kopfläusen muss der Einrichtungsleitung sofort, spätestens am darauffolgenden Tag gemeldet werden. Bei Auftreten einer Krankheitserscheinung während des Besuchs der Kindertageseinrichtung werden die sorgeberechtigten Personen informiert. Diese haben ihr Kind umgehend aus der Einrichtung abzuholen. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Erkrankung die Einrichtung wieder besucht, muss nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder des Kopfläusebefalls nicht mehr zu befürchten sein. Auf Verlangen der Leitung der Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (5) Liegt eine sonstige übertragbare Krankheit vor, bei der nicht bereits nach Abs. 2 ein Betreten der Tageseinrichtung ausgeschlossen ist, sind die Kinder gleichfalls vom Besuch der Tageseinrichtung fernzuhalten.
- (6) Kommt das Kind trotz Vorliegen einer solchen Erkrankung in die Tageseinrichtung, ist es von den Sorgeberechtigten zeitnah abzuholen.
- (7) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als drei Tage, so ist die Leitung der Einrichtung zu benachrichtigen.
- (8) Chronische Krankheiten wie z.B. Allergien, die besonderen Umgang bzw. Aufmerksamkeit benötigen, sind der Leitung vor Betreuungsbeginn bzw. bei Auftreten der Erkrankung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Es werden in der Regel Öffnungszeiten zwischen 7.00 Uhr und 16.00 Uhr angeboten, in denen Personensorgeberechtigte die Betreuungsformen beantragen können, die im Rahmen der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich sind.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Kind nicht vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintrifft und pünktlich zu den Schlusszeiten der Einrichtung abgeholt wird.
- (3) Die Einrichtungen haben 23 Tage im Kindergartenjahr geschlossen. Hiervon entfallen zwei Wochen auf die Sommerferien. Zudem haben die Einrichtungen in der Regel zwischen Weihnachten und Heilige Drei Könige sowie an den Brückentagen nach Fronleichnam und Christi Himmelfahrt geschlossen. Weitere Ausfalltage (z.B. Pädagogische Tage, Betriebsausflug, Personalversammlungen) werden nach Bekanntwerden kommuniziert.

## **§ 12**

### **Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

Muss die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten - soweit möglich - rechtzeitig hiervon unterrichtet. Ein besonderer Anlass besteht insbesondere bei Erkrankung und dienstlicher Verhinderung des pädagogischen Personals und beim Auftreten ansteckender Krankheiten.

## **§ 13**

### **Aufsichtspflichten**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Mitarbeitenden in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Sorgeberechtigten oder die zuvor schriftlich benannte Begleitperson.
- (2) Für den Weg zum Kindergarten sind alleine die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.
- (3) Wird ein Kind, das regelmäßig von Personensorgeberechtigten oder von diesen Beauftragten abgeholt wird, ausnahmsweise einmal nicht abgeholt, ist das

Kindergartenpersonal verpflichtet, für einen begleiteten Heimweg zu sorgen. Dies hat durch Begleitung einer geeigneten erwachsenen Person zu erfolgen.

- (4) Sprechen sich die Personensorgeberechtigten dafür aus, dass das Kind den Heimweg alleine zurücklegt, übernehmen sie die Verantwortung. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten. Sollte sich im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung als problematisch erweisen, muss das Kindergartenpersonal auf eine Änderung der Entscheidung hinwirken. Bei unvorhergesehenen Umständen kann eine mindestens teilweise Begleitung des Kindes erforderlich sein. Sind besondere Gefahrensituationen für längere Zeit zu befürchten, werden die Personensorgeberechtigten entsprechend unterrichtet und aufgefordert, für eine Begleitung des Kindes zu sorgen.
- (5) Gemäß dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII ist das pädagogische Personal verpflichtet bei gewichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Gefährdung des Kindeswohls hindeuten, eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen bzw. die Inanspruchnahme von Hilfen zu veranlassen und ggf. das Jugendamt davon zu unterrichten.

## **§ 14**

### **Haftung und Versicherung**

- (1) Während des Besuchs der Einrichtung und auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Einrichtung und während aller Veranstaltungen - auch außerhalb des Kinderhauses (z. B. Spaziergang, Ausflug, Feste) - sind die Kinder nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch unfallversichert.
- (2) Es wird empfohlen, für Schäden, die das Kind auf dem Weg zur und von der Einrichtung sowie während des Aufenthalts Dritten zufügt, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (3) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, sind der Leitung sofort zu melden.
- (4) Dem Kind sollen keine wertvollen Gegenstände in die Einrichtung und kein Geld in das Kinderhaus mitgegeben werden.

- (5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

## **§ 15**

### **Benutzungsentgelte**

Die Benutzungs- und Verpflegungsentgelte werden in einer Entgeltordnung geregelt.

## **IV. Mitwirkungsmöglichkeiten**

## **§ 16**

### **Mitwirkung der Personensorgeberechtigten**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben das Recht und die Aufgabe, bei der Erziehungsarbeit der Kindertageseinrichtung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung für die Erziehung des Kindes fordert eine vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger.
- (2) Die Personensorgeberechtigten nehmen diese Aufgabe im Elternbeirat wahr. Das Nähere regelt die Richtlinie über die Bildung und Aufgabe der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

## **V. Schlussvorschriften**

## **§17**

### **Analoge Anwendung der städtischen Satzung**

Ergänzend wird die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen in der jeweils gültigen Fassung analog angewandt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten**

Diese Nutzungsbedingungen treten am 01.09.2025 in Kraft. Die Nutzungsbedingungen für die Kindertageseinrichtungen der Stiftung Kinderheim Wieseneck vom 01.09.2023 treten mit Ablauf des 31.08.2025 außer Kraft.

Göppingen, den 06.11.2025

gez.  
Alex Maier  
Stiftungsvorsitzender